

## Kreis Paderborn

### Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 - Auszug

#### 2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Lichtenauer Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Trockentäler

2.2.4 Vogelschutzgebiet Egge

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

#### (2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

unberührt bleibt:

---

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
- die Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrriechen u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Grundstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 und auf den Grundstücken in der Gemarkung Herbram, Flur 5, Flurstück 95, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 77, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 93 tlw. (nordöstlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 8 ha, im Süden begrenzt durch einen von West nach Ost verlaufenden Weg) und Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 95 tlw. (westlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 75 ha, im Nordosten und Norden begrenzt durch eine Waldschneise, im Osten durch den Forstweg „Torfbruchstraße“ und im Süden durch die Nordgrenze des Naturschutzgebietes 2.1.3 „Glasebruch“), sofern diese innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen und sofern diese weniger als 3% der bestehenden Landschaftsschutzgebietsflächen durch Versiegelung – auch Teilversiegelung – in Anspruch nehmen und die Vereinbarkeit mit den Schutzfunktionen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist,

Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 e) dieser Satzung.

Zur Versiegelungsfläche zählen auch die mit den Windkraftanlagen in Zusammenhang stehenden Erschließungs- und zeitlich befristet erforderlichen Montageflächen.

- die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist,
  - der Ausbau des vorhandenen landwirtschaftlichen Feldwegs auf den Grundstücken in der Gemarkung Kleinenberg, Flur 11, Flurstücke 79, 80, 82, 83, 86-88, 90 und 154, sofern dies für den Werksverkehr zwischen den westlich und östlich liegenden Gewerbebetrieben erforderlich ist und der Weg anschließend ausschließlich dem Werksverkehr und als landwirtschaftliche Zufahrt dient im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
  - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
  - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
  - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.
- Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.
- Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
- Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
-

- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- f) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
  - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 e) Anwendung.

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
  - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
-

- das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
  - das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
  - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
  - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern; unberührt bleiben:
  - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
  - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- j) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air- Veranstaltungen durchzuführen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

- k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO<sub>2</sub> vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;
- l) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald,
  - Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
  - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
  - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
  - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
  - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, Lagern von Geräten etc.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) sind zu beachten.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen sowie Veränderungen an der Gewässersohle insbesondere im Bereich von Bachschwinden (z. B. Altenauversickerung östlich Atteln).

- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen und gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

### (3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;
- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (=Neophyten) aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Trockentäler“

- (1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie deren charakteristischer Nutzungsformen,
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume auentypischer Tier- und Pflanzenarten,
  - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Altenau, der Sauer, des Schmittwasser und des Odenheimer Bachs,

Das Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungsbereiche der Altenau, des Odenheimer Bachs, des Schmittwassers, des Emders Bachs, des Piepenbachs und der südwestlichen Sauer sowie ihrer Ursprungs- und Nebengewässer. Zudem werden die Trockentäler des Reingrabens, des Bündelreingrabens, des Siebentals, des Minstals, des Ohmetals, des Böckergrunds und des Okentals geschützt.

Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karstgestein) handelt es sich bei den Gebieten überwiegend um nur zeitweise durchflossene Täler. Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche

- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer, insbesondere der Altenau,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Obstbeständen, Baumreihen und Hecken auszeichnet,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Fließgewässer und der naturraumtypischen Trockentäler innerhalb eines regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,

Schönheit des Schutzgebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Talzüge bestimmt.

Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen und Obstwiesen besonders wichtig.

Der Erhalt dieser Strukturen ist das besondere Ziel der Schutzgebietsausweisung.

Den linearen Gewässerachsen und Trockentälern kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Das Tal des Odenheimer Bachs, das Ohmetal, das Siebental, der südliche Teil des Reingrabens und der Bündelreingraben sind Biotopverbundachsen herausragender Bedeutung.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

## (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

unberührt bleiben:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
- Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,

Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert überwiegend in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen eines Nähr- und Schadstoffeintrags.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen

Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind

- fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
  - Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden;
- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen;
- d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:
- die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- e) Sonderkulturen neu zu begründen.

### **(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten,
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen und Randstreifen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder herzustellen,
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,

einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. § 14 ff BNatSchG i. V. m. § 4 ff LG NRW).

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch einen Lageplan zu erbracht werden.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Artenschutzrechtliche Belange, z. B. zum Schutz des Edelkrebsses, sind zu beachten. Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

- sich ausdehnende Neophyten insbesondere entlang von Gewässern durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und so dauerhaft in ihrer Entwicklung zurückzudrängen,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- Baumreihen und -gruppen, Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren und Krautsäume, Obstbaumbestände und Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen, Lücken zu schließen und diese zu pflegen,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden und Weiden zu nutzen,
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans bestehendes Grünland zu erhalten und Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen,
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. auf deren Unterhaltung zu verzichten,
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen,
- Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist,

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

- landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen,
  - die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren.
-